

Grundsatzklärung
zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in
Liefer- und Leistungsketten
der Beta Systems Software AG

Die Beta Systems Software AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen („**Beta Systems**“) fallen nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („**LkSG**“).

Als international agierendes Unternehmen sind wir uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst und geben daher die nachfolgende Grundsatzklärung ab.

I. Achtung der Menschenrechte und Umweltgrundsätze

Beta Systems unterwirft sich vor diesem Hintergrund vollumfänglich, den folgenden, in § 2 Abs. 2 LkSG normierten relevanten Verboten und Geboten:

- (1) Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf.
- (2) Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst:
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
- (3) Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.
- (4) Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
- (5) Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.
- (6) Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
- a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
- (7) Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- (8) Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
- (9) Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt.
- (10) Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

- (11) Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle beim Einsatz der Sicherheitskräfte:
- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet werden könnte,
 - Leib oder Leben verletzt werden könnte oder
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden könnte.
- (12) Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der Behandlung von Quecksilberabfällen gem. des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber.
- (13) Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien sowie der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe.
- (14) Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle i. S. d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden gefährlichen Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen übernimmt die Beta Systems vollumfänglich eigenverantwortlich. Die Beta Systems bekennt sich somit zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung.

II. Risikoanalyse und Umsetzung

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kennen. Die Menschenrechtsrisiken im Bereich unserer Unternehmenstätigkeit bestehen vor allem in vorgelagerten Wertschöpfungsketten. Wir werden regelmäßig Risikoanalysen durchführen, um potenzielle Menschenrechtsverletzungen in unserer Lieferkette zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu verhindern oder zu beheben. Für unsere Lieferanten haben wir einen Verhaltenskodex entwickelt, mit dem wir alle unsere direkten Lieferanten vertraglich verpflichten, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und auch gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene sowie auch umweltrechtliche Risiken angemessen zu adressieren.

III. Beschwerdemechanismus und Abhilfe

Beta Systems betreibt ein Hinweisgebersystem, das internen und externen Interessengruppen sowie allen potenziell Betroffenen weltweit die Möglichkeit einräumt, mögliche Verstöße gegen Menschenrechte und internationale Abkommen zu melden.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über etwaige Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines transparenten und ausgewogenen Prozesses bearbeitet, mit welchem die Vertraulichkeit und Anonymität der Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen sichergestellt wird.

Bei einem begründeten Verdacht oder konkreten Hinweis über etwaige Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette wird Beta

Systems diesem konsequent nachgehen. Wir verpflichten unsere Geschäftspartner, uns bei der Aufklärung vollumfänglich zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen zu kooperieren. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behält Beta Systems sich angemessene Reaktionen von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Menschenrechtsverletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

IV. Schulungen

Beta Systems führt innerhalb des Unternehmens regelmäßige, verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Schulungen durch, um alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Achtung der Menschenrechte zu sensibilisieren und in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln.

V. Wirksamkeitskontrolle

Beta Systems überprüft mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirksam die Maßnahmen sind, um Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und abzumildern.

Innerhalb unseres Unternehmens geht Beta Systems allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach und überprüft die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mithilfe von Verständnisfragen während oder nach der Schulung. Zudem behält Beta Systems sich vor, bei ihren direkten Lieferanten risikobasierte Kontrollen, z.B. in Form von Fragenkatalogen oder in begründeten Verdachtsfällen auch vor Vor-Ort-Überprüfungen, durchzuführen, sofern dies dringend erforderlich werden sollte.

Wir räumen unseren Kunden das Recht ein, die Einhaltung der oben genannten Erwartungen bei hinreichendem Anlass mittels risikobasierter Kontrolle zu überprüfen, sofern ein begründeter Verdacht für eine wesentlich erweiterte oder eine wesentlich veränderte Risikolage bei Beta Systems eingetreten ist.

VI. Verantwortlichkeiten für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten

Auf oberster Führungsebene ist der Vorstand für die Achtung der Menschenrechte in den Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verantwortlich.

Für die operative Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sind die Compliance-Abteilung und HR-Abteilung zuständig. Diese Stellen berichten regelmäßig sowie anlassbezogen an den Vorstand, so dass dieser stets informierte Entscheidungen treffen kann.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Insofern adressieren wir sowohl unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen als auch diejenigen Erwartungen unseres jeweiligen, dem LkSG-verpflichteten Vertragspartners entlang unserer Lieferkette nachdrücklich.

Für weitergehende Anforderungen, Weitergaben und Verpflichtungen des jeweiligen Vertragspartners nach dem LkSG stehen wir gerne zum Gespräch zur Verfügung.

Berlin, April 2024

Beta Systems Software AG